

## **Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 10.04.2024 folgende

### **Siebte Änderung der Hauptsatzung**

beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 (Name, Behörde, Sitz) wird wie folgt geändert:

„Zur bürgernahen Aufgabenwahrnehmung und effizienten Arbeitsweise wird das Landratsamt Verwaltungsleistungen an weiteren Standorten im Landkreis anbieten.“

2. § 4 Absatz 3 (Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages) wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Kreisräte (80) bemisst sich nach § 25 Abs. 2 SächsLKrO.“

3. § 5 Absatz 2 Nummer 1, 5, 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des § 24 Abs. 2 SächsLKrO in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere:

1. die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einer Wertgrenze von über 150.000 Euro im Einzelfall, über die Führung von Rechtstreitigkeiten, wenn der Streitwert 300.000 Euro übersteigt und über den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und das Zugeständnis des Landkreises 150.000 Euro übersteigt;

- 5.

- a. die Wahl einer Wahlkommission zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen innerhalb der Sitzungen des Kreistages;
- b. die Wahl der Vertreter des Landkreises in Organe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (bspw. Regionaler Planungsverband, Kommunaler Sozialverband, Sparkasse Leipzig, Zweckverbände usw.), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; auch die Entsendung von Vertretern in Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63

SächsLKrO i.V.m. § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;

c. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Ausschüsse im Rahmen geschlossener Zweckvereinbarungen mit Dritten;

13. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat in Angelegenheiten leitender Bediensteter, insbesondere über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Kreisbediensteten im Rahmen des Stellenplanes sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Leitende Bedienstete sind die Dezernenten und Amtsleiter sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen und die Mitglieder der Betriebsleitung des Kommunalen Eigenbetriebes;

14. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Kreistages,“

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 150.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.“

5. In § 6 Absatz 1 Anstrich 2 und § 6 Absatz 2 Anstrich 2 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) werden die Wörter „Bau- und“ ergänzt.

6. § 6 Absatz 3 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

„Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 2 setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Es gilt für die Ausschussbesetzung der § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend und somit das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.“

7. § 6 Absatz 4 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

„Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter in gleicher Anzahl dem Landrat durch die Fraktionen nach deren Stärkeverhältnis schriftlich benannt. Der Landrat gibt als dann dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter können von dieser abberufen werden, die Abberufung ist gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären (Benennungsverfahren gemäß § 38 Absatz 2 Satz 4 und 5 SächsLKrO).“

8. § 6 Absatz 6 (Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag bestellt gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1 - 3 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der jeweils geltenden Fassung einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden noch weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
- 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe

Für die Entsendung der 8 Mitglieder des Kreistages oder 8 in der Jugendhilfe erfahrenen Männer und Frauen gilt § 6 Absatz 3 und 4 dieser Satzung. Die 6 Vertreter auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe werden vom Kreistag gewählt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere beratende Mitglieder an, deren Zusammensetzung vorgegeben und im Einzelnen in der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen geregelt ist.“

8. § 7 Absatz 2 (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

„Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit endet, außer bei Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und bei Vergabeangelegenheiten, bei einer Wertgrenze von 150.000 Euro. Bei der Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten ist der Kreisausschuss zuständig, wenn der Streitwert 150.000 Euro übersteigt. Bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen ist der Kreisausschuss ab einer Summe von über 2,5 Million Euro bis zur Höchstsumme von 5 Millionen Euro zuständig. Dem Kreisausschuss obliegt zudem die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.“

9. § 7 Absatz 6 letzter Satz (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

„Seine Zuständigkeit endet bei einer Wertgrenze von 100.000 Euro.“

10. § 7 Absatz 7 (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

„Der Bau - und Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Grundsatzentscheidungen über Investitionsvorhaben einschließlich der Planung bei Bau- und Straßenbaumaßnahmen sowie für die Vergabe von Aufträgen und Leistungen ab einer Summe von 1 Million Euro bis zu einer Höchstsumme von 2,5 Millionen Euro. Der Bau- und Vergabeausschuss ist über Vergaben ab einer Wertgrenze von 250.000 Euro sowie regelmäßig über den Stand der Bau- bzw. Straßenbaumaßnahmen und über Entwurfsplanungen für Investitionsvorhaben ab einer Wertgrenze von 2,5 Millionen Euro zu informieren. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei einer losweisen Vergabe ist der Umfang des jeweiligen Einzelloses maßgebend.“

11. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse) werden die Wörter „er ist“ gestrichen.

12. § 9 Absatz 2 Satz 1 (Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

„Den beratenden Ausschüssen gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden jeweils 14 Kreisräte an.“

13. § 9 Absatz 3 (Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse) wird wie folgt gefasst:

„Der Landrat als Vorsitzender des jeweiligen beratenden Ausschusses kann die Beigeordneten oder, wenn diese verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beratenden Ausschusses beauftragen.“

14. § 12 Absatz 2 (Beauftragte) wird wie folgt gefasst:

„Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter bestellt der Kreistag einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.“

15. In § 12 Absatz 3 (Beauftragte) wird das Wort „Behindertenbeauftragter“ durch die Wörter „Beauftragten für Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

16. § 14 Absatz 8 Nummer 4, 5, 6, 7, 9 und 11 (Aufgaben des Landrates) werden wie folgt gefasst:

„Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 31.000 Euro;
5. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall;
7. Stundungen von Forderungen des Landkreises im Einzelfall, betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im Übrigen bis 50.000 Euro;

9. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 21.000 Euro im Einzelfall, die Wertgrenze gilt nicht für Leistungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit;
  11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall der Streitwert 150.000 Euro nicht übersteigt und der Abschluss der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises 21.000 Euro nicht übersteigt;“
18. In § 14 Abs. 9 Nr. 1 (Aufgaben des Landrates) werden die Wörter „im Haushaltsplan“ durch die Wörter „in der Haushaltssatzung“ ersetzt.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Siebten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen vom 10.04.2024 tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Torgau, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kai Emanuel  
Landrat

- Siegel -

### Hinweis

#### **gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.